Beschluss



des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Beauftragung des IQTIG im Rahmen der Qualitätssicherungs-Richtlinie Früh- und Reifgeborene (QFR-RL): Erstellung einer Spezifikation, eines Konzepts zur Datenvalidierung, sowie eines Auswertungs- und Berichtskonzeptes für die jährliche Strukturabfrage gemäß QFR-RL

Vom 20. Juli 2017

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 20. Juli 2017 beschlossen, das Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG) nach § 137a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) zu beauftragen,

- 1. auf Grundlage der Anforderung gemäß QFR-RL die erforderlichen Datenfelder für eine Strukturabfrage gemäß § 10 QFR-RL bis zum 15. Januar 2018 zu erarbeiten und in Form eines Berichtes vorzulegen. Die Operationalisierung der Datenfelder ist nachvollziehbar darzulegen.
- 2. Einen Abschlussbericht zur Spezifikation für das Verfahren der jährlichen Strukturabfrage gemäß QFR-RL zu erstellen und diese dem G-BA bis zum 31. März 2018 vorzulegen. Maßgeblich ist die QFR-RL in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- für das Verfahren der Strukturabfrage ein Datenvalidierungskonzept zu entwickeln, um die Richtigkeit der Dokumentation zu überprüfen. Dieses Konzept ist dem G-BA bis zum 31. Dezember 2019 vorzulegen.
- 4. ein Auswertungs- und Berichtskonzept bis zum 31. Dezember 2019 zu erstellen.

Mit dem Auftrag wird das IQTIG verpflichtet

- a) die durch die Geschäftsordnung des G-BA bestimmte Vertraulichkeit der Beratungen und Beratungsunterlagen zu beachten,
- b) die Verfahrensordnung des G-BA zu beachten,
- c) in regelmäßigen Abständen über den Stand der Bearbeitung zu berichten und
- d) den Gremien des G-BA für Rückfragen und Erläuterungen auch während der Bearbeitung des Auftrages zur Verfügung zu stehen.

Das IQTIG garantiert, dass alle von ihm im Rahmen dieser Beauftragungen zu erbringenden Leistungen und Entwicklungen frei von Rechten Dritter und für den G-BA ohne jede rechtliche Beschränkung nutzbar sind. Das IQTIG stellt den G-BA insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

Dieser Beschluss wird auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 20. Juli 2017

Gemeinsamer Bundesausschuss gemäß § 91 SGB V Der Vorsitzende

Prof. Hecken